

Laserarena – Räuber und Gendarm-Spiel in modernem Gewand?

Das Verwaltungsgericht Würzburg hat die Entscheidung des örtlichen Jugendamtes bestätigt, aus Jugendschutzgründen den Zutritt zu der Laserarena für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren vollständig zu beschränken (Urteil vom 14.04.2016, Az. W 3 K 14.438).*

Leitsätze des Bearbeiters

1. Von Laserspielen können aggressionssteigernde und angsterzeugende Wirkungen ausgehen. Beides kann die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen.
2. Durch elterliche Begleitung kann diesem Gefahrenpotential nicht begegnet werden.
3. Eine Altersbegrenzung nach § 7 JuSchG ist zulässig und im vorliegenden Fall jedenfalls hinsichtlich Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht zu beanstanden.

■ Sachverhalt

Die Fa. K betreibt in X eine sog. LaserTag-Arena – eine Halle, in der in der Regel mannschaftsweise Spieler versuchen mittels »Laserstrahlen« einander

zu treffen (technisch lösen unsichtbare Infrarotwellen an den Spielern befestigte Sensoren aus), wobei die Treffer Punkte ergeben. Eine Spielteilnahme wurde von K zunächst ab 12 Jahren zugelassen.

Die Jugendbehörde der Stadt X (im Folgenden J) hielt aus Jugendschutzgründen ein Mindestalter von 16 Jahren für erforderlich und außerdem eine persönliche Einweisung und Auswertung mit den Spielern. Es erließ einen auf →§ 7 JuSchG gestützten Bescheid dieses

Inhalts. Durch das erforderliche Abschießen der menschlichen Gegner dränge das Spiel einen dazu als »Held« zu agieren und biete somit Gelegenheit zu destruktivem oder gewalttätigem Verhalten. Die äußere Gestaltung der Halle simuliere eine Nahkampfsituation, wobei die futuristische Ausgestaltung nicht genügend Distanzierungsmöglichkeit biete. Insbesondere für Kinder und Jugendliche mit fehlender moralischer und sozialer Orientierung bestehe durch ein solches »Spiel« eine Gefahr für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, was jedenfalls für die Altersgruppe bis 16 Jahre gelte.

K erhob gegen J Klage und machte geltend, →LaserTag unterscheide sich von Lasergame und einem Laserdrome und erst recht von einer Paintball-Anlage.

Es würde nicht spielerisch getötet, sondern es würden lediglich »Markierungen« gezählt und es liege ein sportlicher Wettbewerb vor. Es handele sich um ein familienfreundliches Spiel, das frei von realitätsnahen oder gar kriegsähnlichen Situationen sei.

Beide Seiten beriefen sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse und Rechtsprechung. Das Verwaltungsgericht beauftragte als Sachverständigen einen Mitarbeiter des Kriminologischen Forschungs-

→ Die hier behauptete Differenzierung der sogenannten **Laserspiele** in Lasergame und LaserTag sowie von LaserTag-Arena und Laserdrome lässt sich nicht begrifflich stringent darstellen. Selbst hin zu Paintball und AirPlay liegen die Unterschiede am ehesten in der dort analogen Technik mit Farbmarkierkugeln. Inhaltliche Unterschiede ergeben sich vielmehr aus dem Spielmodus (Einzelkämpfer oder Gruppenwettbewerb), der Spielumgebung (nahkampfähnlich oder technisch-futuristisch) und der Nähe oder Ferne der Handlung zum spielerischen Töten (Begrifflichkeiten, Wertung).

→ Rechtsgrundlage des angegriffenen Bescheids ist § 7 JuSchG: Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann gemäß § 7 Satz 1 JuSchG die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Nach § 7 Satz 2 JuSchG kann die Anordnung Altersbeschränkungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

* voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe www.bag-jugendschutz.de/recht_rechtsprechung_jugendschutz.html

instituts Niedersachsen e.V. Nachdem dieser für unter 16-Jährige ein aggressionsförderndes Gefährdungspotential nicht ausschloss, wies das Verwaltungsgericht die Klage hinsichtlich der Altersgrenze ab, während es die übrigen Auflagen aufhob.

■ Argumentation des Gerichts

(...) Tatbestandsvoraussetzung dieser Vorschrift ist, dass von einem Gewerbebetrieb – und ein solcher ist im vorliegenden Fall der LaserTag-Arena unstreitig gegeben – eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern (also gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG von Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind) oder von Jugendlichen (also gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG von Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind), ausgeht. Eine derartige Gefährdung ist anzunehmen, wenn bei ungehindertem, objektiv zu erwartendem Geschehensablauf in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die körperliche Unversehrtheit, die psychische Konstitution oder das sozialetische Wertebild Minderjähriger Schaden nehmen wird. Die Gefahr muss nicht unmittelbar drohen, sondern es genügt, dass Kinder und Jugendliche an den fraglichen Orten nach Kenntnis der Behörde einer solchen dauernd oder zeitweise ausgesetzt sind (...). In diesem Zusammenhang ist eine Gefahrenprognose zu erstellen (...) [und] sind hinsichtlich der Frage, ob das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigt wird, die Grundsätze der freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH, 21. Fassung vom 1. Dezember 2012, heranziehbar (FSK-Grundsätze). Nach deren § 18 Abs. 2 wird die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigt, wenn die Nerven überreizt, übermäßige Belastungen hervorgerufen werden, die Fantasie über Gebühr erregt, die charakterliche, sittliche oder geistige Erziehung gehemmt, gestört oder geschädigt wird oder zu falschen und abträglichen Lebenserwartungen verführt wird (...).

[Es] ist auch auf den Gedanken in Ziffer 2.2 der Leitkriterien der USK für die jugendschutzrechtliche Bewertung von Computer- und Videospielen (...) hinzuweisen. Nach diesem verallgemeinerungsfähigen Gedanken ist nicht nur auf den durchschnittlichen, sondern auch auf den gefährdungsgeneigten Minderjährigen abzustellen, wobei aber Extremfälle auszunehmen sind (...).

[Der Sachverständige hat] die im Beweisbeschluss des Gerichts enthaltenen juristischen Tatsachenfragen in die psychologische Fragestellung »übersetzt«, ob eine hinreichende Wahrscheinlich-

keit dafür besteht, dass Kinder und Jugendliche im Alter unter 16 Jahren bzw. Jugendliche im Alter von 16 bis 17 Jahren durch ihre Teilnahme am Spiel LaserTag im Hinblick auf ihre Persönlichkeitsentwicklung gefährdet werden können (...).

Nach Ansicht des Sachverständigen wären die beiden genannten Personengruppen aus psychologischer Perspektive dann in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefährdet, wenn das Spiel LaserTag eine aggressivitätssteigernde Wirkung aufweist. Zudem ist eine Gefährdung der Persönlichkeitsentwicklung dann gegeben, wenn es bei der Teilnahme am Spiel LaserTag zu einer Gefährdung der psychischen Gesundheit der genannten Personengruppen dadurch kommt, dass die im Spiel dargebotenen Reize starke Angstreaktionen auslösen können und gleichzeitig keine hinreichenden Möglichkeiten bestehen, das Spiel abubrechen (...).

Als Grundlage für die Beantwortung der Frage, ob die Teilnahme am Spiel LaserTag eine aggressivitätssteigernde Wirkung hat, hat der Sachverständige eine Risikoprognose auf der Grundlage des → **General Aggression Model** (im Folgenden: GAM) erstellt. Diese Entscheidung hat er auf der Grundlage der Erkenntnis getroffen, dass es bislang international keine veröffentlichten empirischen Untersuchungen zu den Auswirkungen von LaserTag- oder LaserGame-Angeboten auf Kinder und Jugendliche gibt (...).

(...) Die Teilnahme am Spiel LaserTag erzeugt einen kurzfristigen aggressiven Erlebniszustand. Dies ergibt sich daraus, dass die Teilnahme zu aggressiven Gedanken und Gefühlen führt und psychophysiologisch aktiviert. Die Erzeugung aggressiver Gedanken und Gefühle basiert auf der Waffenähnlichkeit des → **Phasers**, die impliziert, dass aggressives Verhalten in dieser Situation angemessen ist.

Das Spiel belohnt und fördert das Verhalten, andere Spieler simuliert zu beschießen, aus psychologischer Sicht selbst eine aggressiv erlebte Verhaltensweise. Dem stehen die entmilitarisierten Begrifflichkeiten und die abstrakte futuristische Spielumgebung nicht entgegen. Die simulierte Aus-

→ **Das General Aggression Model** (etwa nach Anderson & Dill, 2000; Bushman & Anderson, 2002; vgl. auch <https://portal.hogrefe.com/dorsch/general-aggression-model/>) wird als ein besonders anerkanntes Modell zur Erklärung aggressiven Verhaltens vorgestellt, welches zentrale Lern-, Skript-, Priming-, Erregungsübertragungs- und Desensibilisierungstheorien in ein allgemeines Mehr-Phasen-Modell zur Erklärung von Aggressivität integrierte. Es soll insbesondere auch für die Beurteilung von Aggressionen in bislang diesbezüglich nicht erforschten Bereichen anwendbar sein.

→ **Mit Phaser** wird das Gerät zur Abgabe des Treffersignals bezeichnet, wobei der Begriff von einer Strahlenwaffe aus den Science-Fiction-Filmen »Star-Trek« herührt.

übung aggressiver Handlungen ist alternativlos, um das Spiel gewinnen zu können. Dies lässt darauf schließen, dass LaserTag kognitiv und emotional als ein Bedrohungs- bzw. Gefahrenszenario verarbeitet wird. Die psychophysiologische Aktivierung kommt durch die intensive körperliche Beanspruchung in Verbindung mit Zeit- und Handlungsdruck im Sinne eines Stresserlebens zustande (...).

→ Die **aggressionsbezogenen Wissensstrukturen** erstrecken sich laut Sachverständigem auf die im Folgenden abgehandelten 5 Dimensionen, die deshalb vom Bearbeiter im Text kursiv gesetzt und nummeriert wurden.

Die Teilnahme am Spiel LaserTag bewirkt eine langfristige Verstärkung → **aggressionsbezogener Wissensstrukturen**.

Dies ergibt sich daraus, dass es bei der wiederholten Teilnahme am Spiel zu einer *Verstärkung aggressiver Überzeugungen und Einstellungen* [1] sowie zu einer *Verstärkung aggressiver Verhaltensskripte* [2] kommt, obwohl eine *Verstärkung aggressiver Wahrnehmungsschemata* [3] und eine *Verstärkung feindseliger Attributionstendenzen* [4] sowie eine *aggressionsbezogene Desensibilisierung* [5] nicht festgestellt werden können. (...)

Die Verstärkung aggressiver Verhaltensskripte ergibt sich daraus, dass das Spiel LaserTag eine bewaffnete Gefechtssituation simuliert, die sich in ähnlicher Weise auch mit echten Waffen zutragen könnte. Demgegenüber verfügen Kinder und Jugendliche üblicherweise nicht über differenzierte kognitive Skripte darüber, welche Ereignisse in einer Gefechtssituation tatsächlich erwartet werden können. Das Spiel erscheint geeignet, kognitive Skripte zu bewaffneten Gefechtssituationen zu lernen, zu festigen und weiter auszudifferenzieren, dies auch auf der Grundlage elektronischer Rückmeldungen über Erfolge und Misserfolge. Diese intensivieren den Lernerfolg. Zwar werden diese Lernerfahrungen durch einige Verfremdungen in der Benutzung des Phasers und bezüglich der möglichen Trefferflächen beim gegnerischen Spieler begrenzt werden; jedoch ist gerade bei Personen, die keinerlei Erfahrungen mit solchen Spielen haben, zu erwarten, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit aggressive Verhaltensskripte erlernt werden, zu denen bislang allenfalls rudimentäre Lernerfahrungen vorliegen. (...)

Weiterhin gibt es keinen »Panik- oder Abbruchknopf«. Damit ist nicht sichergestellt, dass sich Spieler dem Spielgeschehen unmittelbar entziehen können. Zudem besteht kein hinreichender kommunikativer Rahmen für den Abbruch des Spiels. Damit weist das Spiel in seiner derzeitigen Konzeption eine hohe Reizintensität auf, die zumindest vulnerable Spieler emotional überfordern und bei diesen zu starken Angstreaktionen führen kann (...).

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass aus psychologischer Sicht insgesamt eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür vorliegt, dass die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen im Alter von unter 16 Jahren durch das Spiel LaserTag Schaden nehmen kann.

Hinsichtlich der Gruppe der Jugendlichen im Alter von 16 und 17 Jahren gelangt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass auch hier die Erzeugung eines kurzfristigen aggressiven Erlebniszustandes als altersunspezifisch einzustufen ist, dass aber die Gefährdung dieser Altersgruppe im Hinblick auf die langfristige Verstärkung aggressionsbezogener Wissensstrukturen als geringer einzuschätzen ist als in der anderen Altersgruppe. (...)

Denn nachvollziehbar legt der Sachverständige in seinem Gutachten (...) dar, dass die fünf aufgezeigten langfristigen Wirkmechanismen unabhängig voneinander zur Ausbildung einer aggressiven Persönlichkeitsstruktur beitragen; in der mündlichen Verhandlung hat er dargestellt, dass ein einziger Wirkpfad hinreichend ist, dass aber der Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung umso gravierender sein kann, je mehr Wirkpfade vorhanden sind, wobei es auch auf die Intensität des Wirkpfades ankommt. Dem konnte die Klägerseite nichts entgegensetzen. (...)

[Der Sachverständige hat] Stellung genommen, es sei nicht quantifizierbar, wie oft bzw. regelmäßig LaserTag gespielt werden müsse, damit die langfristigen Wirkmechanismen einsetzten. Er hat erläutert, dass jede einzelne Spielrunde einen Lernimpuls setzt. Je mehr man sich dem aussetzt, je öfter man also spielt, umso mehr werden – so der Sachverständige – die Lerneffekte gefestigt. Dies bedeutet aber, dass schon eine einzige Spielrunde zu langfristigen Lerneffekten führen kann. (...)

K rügt, der Sachverständige habe den Einfluss der Distanzierung von Gewalt- und Kriegsbegrifflichkeiten beim Spiel LaserTag im Rahmen des Ergebnisses nicht hinreichend gewürdigt. Dies kann das Gericht nicht nachvollziehen (...) [da] der Sachverständige ausdrücklich darauf hinweist, dass seine Beurteilung nur unter der Voraussetzung gilt, dass die bisherigen Rahmenbedingungen, zu denen beispielsweise auch die entmilitarisierte Sprache gehört, beibehalten werden. (...)

Demgegenüber begründet Dr. P [ein von K herangezogener Wissenschaftler] seine Empfehlung, Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nur mit Zustimmung der Eltern spielen zu lassen, als gegenüber dem Zutrittsverbot milderes Mittel nicht nachvollziehbar. Denn auch Eltern können nicht zuverlässig beurteilen, ob Kinder in der Spielsituation in einen Angstzustand geraten können oder nicht. (...)

Auch die Ausführungen der Klägerseite zu den

Chancen, die das Spiel LaserTag für Personen in der hier relevanten Entwicklungsphase für deren positive kognitive und soziale Entwicklung bietet, können das Gutachten des Sachverständigen nicht in Frage stellen. Zu der Frage, ob die Zusammenarbeit im Spiel-Team aus lernpsychologischer Sicht als prosoziale Haltung wirksam werden kann, hat sich der Sachverständige (...) nachvollziehbar geäußert.

Um das Gutachten des Sachverständigen zu erschüttern, legte die Klägerseite zudem das Ergebnis einer im Zeitraum vom 8. bis 15. März 2016 durchgeführten anonymen Online-Befragung von Laser-Tag-Spielern vor, an der insgesamt 108 Personen, hiervon 16 Personen im Alter von unter 16 Jahren und 13 Personen im Alter von 16 bis 17 Jahren teilgenommen haben. Die in der Umfrage gestellten Fragen beziehen sich auf die Feststellungen des Sachverständigen. Grundsätzlich mag eine Umfrage Teil einer notwendigerweise breit angelegten empirischen Studie sein; eine derartige Umfrage allein, die zudem aufgrund der geringen Anzahl der Teilnehmenden aus den relevanten Altersgruppen nicht repräsentativ sein kann, ist als Mittel zur Bewertung der hier relevanten Frage, ob durch die Teilnahme am Spiel LaserTag das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet ist, schon vom Ansatz her nicht geeignet.(...)

Auf Basis dieses Gutachtens gelangt das Gericht zu der Erkenntnis, dass von dem in der LaserTag-Arena X angebotenen Spiel LaserTag eine Gefahr für das geistige und seelische Wohl sowohl von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren als auch von Jugendlichen im Alter von 16 und 17 Jahren ausgeht. Damit liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 7 Satz 1 JuSchG vor.

Auf dieser Grundlage hatte J das ihr von § 7 Satz 1 und Satz 2 JuSchG eröffnete Ermessen auszuüben. (...) Die von der Behörde zu treffende Entscheidung umfasst sowohl die Frage, ob sie handeln will (Entschließungsermessen) als auch die Frage, wie sie handeln will (Auswahlermessen). (...)

Im vorliegenden Fall sind im Bescheid vom 31.03.2014 hinsichtlich der Entscheidung (...), wonach der Zutritt von Personen unter 16 Jahren zu den Betriebsräumen – auch in Begleitung durch Personensorgeberechtigte bzw. erziehungsbeauftragte Personen – untersagt wird, Ermessenserwägungen vorhanden. Insbesondere führt J aus, das Spiel biete Gelegenheit zu destruktivem oder gewalttätigem Verhalten, die Hindernisse und Versteckmöglichkeiten erweckten den Eindruck eines simulierten Nahkampfs, durch körperliche Anstrengung werde eine intensivere Wahrnehmung und ein intensiveres Spielerleben erzeugt, das eine Abstraktion erschwere. Der Gegner werde als Mensch erkannt. Das Jugendschutzgesetz habe die Aufgabe, Kinder

und Jugendliche vor Gefährdungen, die mit Auswirkungen auf die Gewaltbereitschaft einzelner oder jugendlicher Gruppen einhergingen, zu schützen. Deshalb werde eine Teilnahme am Laserspiel von Jugendlichen unter 16 Jahren für nicht zulässig erachtet. Aus dem Entscheidungstenor wird deutlich, dass J als milderer Mittel den Zutritt von Personen unter 16 Jahren in Begleitung durch Personensorgeberechtigte bzw. erziehungsbeauftragte Personen geprüft und verworfen hat und zwischen unter 16-jährigen Personen einerseits und 16- bis 17-jährigen Personen andererseits differenziert hat. (...)

Weiterhin ist nicht erkennbar, dass eine Ermessensüberschreitung vorliegt, dass also die verhängte Rechtsfolge, das Zutrittsverbot zur Laser-Tag-Arena, von § 7 Satz 1 JuSchG nicht gedeckt wäre (...). Denn § 7 Satz 1 JuSchG eröffnet die Rechtsfolge, den betroffenen Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht zu gestatten. Dies ist der Sache nach dem Verbot des Zutritts zu den Betriebsräumen inhaltsgleich. (...) In diesem Rahmen ist auch der Schutzzweck des Jugendschutzgesetzes zu berücksichtigen, insbesondere der Kontext des § 7 JuSchG zu den anderen Jugendschutzregelungen; die Ermessensausübung hat sich in diesem Rahmen zu bewegen (...). In dieser Hinsicht ergibt sich etwa aus § 4, § 5 und § 9 JuSchG eine besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren. Ab dem Alter von 16 Jahren nimmt der Gesetzgeber den Schutzgedanken zu Gunsten einer Selbstbestimmung der Jugendlichen deutlich zurück. (...)

Demgegenüber ergibt sich, (...) hinsichtlich der Bestimmung, dass für 16- und 17-jährige Jugendliche vor dem Spiel eine persönliche Einweisung und nach dem Spiel eine persönliche Auswertung durchzuführen ist – schon aus dem Bescheid selbst, dass keinerlei Ermessenserwägungen vorhanden sind. In der Begründung des Bescheides finden sich keine Ausführungen hierzu. Damit liegt ein Ermessensnichtgebrauch vor (...). Eine (...) Ermessensreduzierung auf Null ist im vorliegenden Fall jedoch nicht anzunehmen. (...) Dies ergibt sich daraus, dass der vom Gericht bestellte Sachverständige in seinem Gutachten nachvollziehbar aufgezeigt hat, dass unter Beibehaltung der derzeitigen Rahmenbedingungen mit allgemeiner Einweisung und Auswertung auch eine allgemeine Erläuterung der Möglichkeiten, »ohne Gesichtsverlust« während des Spieles »auszusteigen« (also die »Normalisierung des Spielabbruchs«) in Verbindung mit einem Verbot, mit Alkoholeinwirkung am Spiel teilzunehmen, eine realistische Möglichkeit ist, für 16- und 17-Jährige die Gefahr für deren geistiges oder seelisches Wohl gemäß § 7 Satz 2 JuSchG auszuschließen oder wesentlich zu mildern.

■ Anmerkung

Die vorliegende Entscheidung arbeitet umfassend alle Aspekte ab, die im Zusammenhang mit Einschränkungen für gewerbliche Laserspielstätten aus Gründen des Jugendschutzes zu bedenken sind. Sie befasst sich ausführlich mit dem den Jugendbehörden eingeräumten Ermessen und damit wie dieses richtig ausgeübt wird. Gerade im Kontrast des Umgangs mit den beiden unterschiedlichen Regelungsinhalten zeigt sich, dass für die Verwaltung gar nicht so sehr das Risiko eines falschen Ergebnisses als das Risiko einer falschen Entscheidungsfindung und -begründung im Vordergrund steht.

Der erste Eindruck, wonach ein Jugendamt praktisch gar nicht in der Lage sein kann, auf einen neuen Sachverhalt Jugendschutzregelungen nach § 7 JuSchG gerichtsfest anzuwenden, weil es nicht in der Lage sein dürfte, vorab wissenschaftliche Untersuchungen durchführen zu lassen, wird so wieder relativiert. Gleichwohl ist es etwas ungewöhnlich, wenn ein Sachverständiger nicht nur dazu herangezogen wird, durch Einsatz seiner Fachkunde für das Gericht im Einzelfall zu prüfen, ob gegen bestimmte Kriterien verstoßen wurde, sondern erst einmal die Kriterien für das Vorliegen einer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen herausarbeiten soll. Dies erscheint vor allem insofern befremdlich, als an keiner Stelle – weder durch das Jugendamt, noch den Sachverständigen, noch das Gericht – darauf Bezug genommen wird, dass in Bayern ja bereits Kriterien für den Grad der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch Laserspielstätten existieren, an

denen man sich hätte orientieren können: Das Bayerische Landesjugendamt hat ein umfangreiches Hinweisblatt zum »Jugendschutz bei LaserTag, Laser games und anderen gewerblichen Spielangeboten« erarbeitet und veröffentlicht (http://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/lasertag_barrierefrei.pdf; vgl. *den Hinweis bereits in KJug 1/2015, S. 27*). Die dort genannten Dimensionen, an denen entlang im Einzelfall die Schwere der potentiellen Beeinträchtigung der Entwicklung junger Menschen variiert, entsprechen denen, die im Gutachten aufgezeigt werden: Ein kriegsähnliches Szenario, eine starke Ähnlichkeit zu realen Waffen und eine Spielgestaltung als Einzelkämpfereinsatz wären z.B. starke Indizien dafür, dass eine Eignung für Kinder und Jugendliche vollständig zu verneinen sein könnte und darüber hinaus auch Fragen der Tangierung von Menschenwürde durch spielerisches Töten zu stellen sein könnten, wie sie das Bundesverwaltungsgericht in seiner ersten Entscheidung zu einem Laserdrome aufgeworfen hatte (BVerwG, Vorlagebeschl. v. 24.10.01, Az. 6 C 3/01). Nach der Beschreibung des in diesem Streitfall vorliegenden Szenarios, dürfte eine Regelzuordnung mit einem Zugangsalter von 16 Jahren durchaus adäquat sein.

Auch wenn der Gesetzgeber nicht vorschnell auf jede Modeerscheinung reagieren sollte, von der möglicherweise eine Jugendschutzrelevanz ausgeht, so stellt sich bei der seit etlichen Jahren zunehmenden Verbreitung von Laserspielstätten schon die Frage, ob hier eine gesetzliche Regelung möglich und sinnvoll wäre.

■ Gesetz und Gesetzgebung

Zum Schließen der Gesetzes- bzw. Regelungslücke, die vorliegt bis eine Substanz konkret dem Betäubungsmittelgesetz unterworfen wird und »legal highs« die zum Vertrieb sog. »legal highs« geführt hat, ist ein Gesetzentwurf geschaffen worden, der abstrakt den Umgang mit neuen psychoaktiven Stoffen einschränken will (s. http://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/dateien/Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/N/GE_NpSG_Kabinett.pdf).

■ Rechtsprechung

Bei völlig zerstrittenen Elternteilen ist hinsichtlich der gemeinsamen elterlichen Sorge eine Prüfung vorzunehmen, wobei das Kindeswohl doppelt den Maßstab bildet: Zum einen ob die gemeinsame Sorge

geeignet ist und zum anderen bei welchem Elternteil die Alleinsorge besser anzusiedeln wäre (Beschl. des OLG Brandenburg v. 15.02.16 - Az. 10 UF 216/14). Konkret ging es um einen Antrag des Kindesvaters im Rahmen des § 1671 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB (s.a. die kurzen Praxishinweise in NJW-spezial 8/2016, S. 229 und in NZFam 8/2016, S. 380).

Ein Aufstellungsort für Geldspielgeräte ist nur dann geeignet, wenn er eine hinreichende Abschirmwirkung gegenüber Kindern, Jugendlichen und potentiell suchtgefährdeten Spielern aufweist. Dies ist bei einem auf zwei Seiten geöffneten als Gastbetrieb genutzten Ladenlokal im Durchgangsbereich einer Einkaufspassage nicht der Fall. Dass bereits konkrete Gefährdungen des Jugendschutzes vorgelegen hätten, musste nicht bewiesen werden (Ausführungen im Rahmen eines Kostenbeschlusses des OVG Münster v. 25.04.16 - Az. 4 A 136/16).

elterliche Sorge

Geldspielgeräte

Im Rahmen einer Partnerbeziehung gefertigte und überlassene intime Bildaufnahmen werden regelmäßig nur für die Dauer der Beziehung überlassen, weshalb man nach dem Ende der *intime Bildaufnahmen* Beziehung einen Lösungsanspruch aus Persönlichkeitsrechten geltend machen kann. Dies gilt nicht, wenn von vornherein einer öffentlichen Verbreitung zugestimmt war (BGH - Urt. v. 13.10.15 - Az. VI ZR 271/14).

Mit dem Zusammenspiel von Jugendgericht und Jugendhilfe bei Weisungen nach § 10 JGG befasst sich das AG Rudolstadt (Urt. v. 10.03.16 - Az. 312 Js 24369/15 1 Ls jug). Zwar sei das Jugendgericht nicht befugt gegenüber dem Jugendamt verbindlich erzieherische Hilfen anzuordnen. *Weisungen nach § 10 JGG* Mangels eigener Strukturen sei es aber für die Umsetzung auf das Jugendamt angewiesen und der Träger der Jugendhilfe sei nicht berechtigt, seine Steuerungsverantwortung zu missbrauchen und angezeigte und offenkundig erforderliche Hilfen in strikter Verweigerungshaltung nicht durchzuführen.

Nachtrag zu KJug 1/2016

Weitere Kommentierungen zu Gerichtsentscheidungen zur Störerhaftung im Internet finden sich im von Dr. Florian Drücke verfassten Editorial zum Heft 3/2016 der Zeitschrift K&R, dem Kommentar von Franz Gernhardt (K&R 3/2016, S. 177-179), der Anmerkung von Manuela Finger (MMR 3/2016, S. 186 f) und der Anmerkung von Kremer/Telle (CR 3/2016, S. 206-208).

Nachtrag zu KJug 2/2016

Die Entscheidung zum Verkauf sog. Kräutermischungen erging vom OVG Münster (Beschl. v. 23.04.15 - Az. 4 A 955/13).

■ Schrifttum

Rechte des Kindes, insbesondere im Verhältnis zu seinen Eltern und anderen Sorgeberechtigten – Eine Untersuchung unter Berücksichtigung der UN-Kinderrechtskonvention [An 3 Fallbeispielen wird dargelegt, dass Kinderrechte Elternrechten nur dann vorgehen, wenn das Kindeswohl tangiert ist] von Prof. Dr. Heinz Peter Moritz in: ZKJ 3/2016, S. 88-91; vgl. auch Dr. Christian Grube, der im Anschluss unter dem Titel »Autonomie schon vor Erreichen der Volljährigkeit?« einen fiktiven Antrag auf Beendigung der elterlichen Sorge präsentiert (S. 91 f).

Über Besonderheiten im OWi-Verfahren gegen junge Verkehrsteilnehmer und Fahranfänger sowie verwaltungsrechtliche Folgen [Übersicht über die Regelungen und Plädoyer für ein Eingehen auf die regelmäßig eher knappen finanziellen Möglichkeiten] von Dr. Ingo Fromm in: NZV 2/2016, S. 57-61.

»Kinderwagenkino« – Gelten die FSK-Altersfreigaben auch für Babys? [Nicht ganz unproblematische Argumentation für eine generelle Zulässigkeit durch teleologische Reduktion des § 11 JuSchG bei gleichzeitig ggf. nötigen Regelungen nach § 7 JuSchG] von Britta Schülke in: JMS-Report 1/2016, S. 7-8.

Mortal Kombat – kein jugendgefährdendes Medium (mehr) – Anmerkungen und Folgefragen zur Spruchpraxisänderung der Bundesprüfstelle [Diskutiert wird ein strafrechtliches Restrisiko trotz Nichtindizierung und die Verpflichtung zur Listenaufnahme nach § 18 Abs. 5 JuSchG] von Sebastian Schwiddeisen in: MMR 3/2016, S. 161-166.

Jugendschutz bei Let's Play Videos [Diskussion über den Umgang mit Filmdarstellungen von Spielern, die verbreitungsbeschränkte Computerspiele spielen] von Felix Hilgert, <http://www.cr-online.de/blog/2016/01/11/jugendschutz-bei-lets-play-videos/>

Jugendschutz in der virtuellen Realität – Mit einem Schlag wird alles anders? [Anwendung bestehender Regeln auf neue mediale Präsentationsformen mit dem Ergebnis, dass mediale Angebote mit Einbindung virtueller Realität hierfür einer eigenen Alterseinstufung bedürfen] von Hilgert/Sümmermann in: CR 2/2016, S. 104-109.

»Eltern haften für ihre Kinder« – Aufsichtspflicht im Straßenverkehr [Darstellung exemplarischer Rechtsprechung u.a. zur Beweislastumkehr, d.h. der zunächst vorgesehenen Annahme einer Aufsichtspflichtverletzung mit nachfolgender Möglichkeit des Entlastungsbeweises] von Simone Hensen in: NJW-Spezial 9/2016, S. 265-266.

Sigmar Roll
(Zuschriften bitte an die Redaktion der KJug)

Autor

Psychologe/Jurist, Richter am Bayerischen Landessozialgericht Zweigstelle Schweinfurt, Mitglied der Kommission für Jugendmedienschutz - KJM